

Prämientarif für die Gebäudeversicherung im Monopol

Vom 19. Januar 2011 (Stand 15. Februar 2011)

Der Verwaltungsrat der Glarnersach,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Sachversicherungsgesetzes vom 2. Mai 2010,¹⁾

beschliesst:

Art. 1 Tarif

¹ Die Prämiensätze für die Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden gelten pro tausend Franken Versicherungssumme.

^{1a} Hydrant innerhalb 100 m (Bauart massiv / nicht massiv)

a.	Wohngebäude	
	1. dauernd bewohnt	-.35 / -.45
	2. nicht dauernd bewohnt	-.50 / -.60
	3. Nebengebäude	-.60 / -.70
b.	landwirtschaftliche Gebäude	-.65 / -.75
c.	Gewerbe	
	1. Gefahrenklasse GK3	-.65 / -.85
	2. Gefahrenklasse GK2	1.10 / 1.40
	3. Gefahrenklasse GK1	1.80 / 2.00
d.	Gastgewerbe	-.75 / -.95
e.	übrige Gebäude	-.50 / -.70
f.	Bauzeitversicherung	-.90 / -.90

^{1b} Hydrant zwischen 101–250 m (Bauart massiv / nicht massiv)

a.	Wohngebäude	
	1. dauernd bewohnt	-.495 / -.54
	2. nicht dauernd bewohnt	-.81 / -.90
	3. Nebengebäude	-.72 / -.81
b.	landwirtschaftliche Gebäude	-.765 / -.765
c.	Gewerbe	
	1. Gefahrenklasse GK3	1.035 / 1.125
	2. Gefahrenklasse GK2	1.62 / 1.80
	3. Gefahrenklasse GK1	2.16 / 2.52
d.	Gastgewerbe	1.125 / 1.215
e.	übrige Gebäude	-.72 / -.81
f.	Bauzeitversicherung	-.90 / -.90

^{1c} Hydrant über 250 m (Bauart massiv / nicht massiv)

a.	Wohngebäude	
	1. dauernd bewohnt	-.55 / -.60
	2. nicht dauernd bewohnt	-.90 / 1.00

¹⁾ V D/1/1

V D/1/3

3.	Nebengebäude	- .80 / - .90
b.	landwirtschaftliche Gebäude	- .85 / - .85
c.	Gewerbe	
1.	Gefahrenklasse GK3	1.15 / 1.25
2.	Gefahrenklasse GK2	1.80 / 2.00
3.	Gefahrenklasse GK1	2.40 / 2.80
d.	Gastgewerbe	1.25 / 1.35
e.	übrige Gebäude	- .80 / - .90
f.	Bauzeitversicherung	- .90 / - .90

² Bei zusammengebauten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedener Kategorien, welche keine separaten Brandabschnitte (mind. EI60) bilden, gilt für alle Teile der höhere Prämienatz.

³ Separat ausgewiesene Transportkosten für Gebäude ohne ordentliche Zufahrt werden zum entsprechenden Prämienatz des versicherten Gebäudes verrechnet.

Art. 2 *Tarifermässigung*

¹ Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche separate Brandabschnitte (EI60) bilden und freiwillig mit einer von der Glamersach anerkannten automatischen Brandmelde- oder Löschanlage ausgerüstet sind, wird eine Tarifermässigung von 30 Prozent gewährt.

Art. 3 *Schutzwürdige Gebäude*

¹ Gebäude, die mehrheitlich Wohnzwecken dienen und in einem Inventar gemäss Artikel 9 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ enthalten sind, werden zum tiefsten Ansatz für Wohngebäude taxiert.

Art. 4 *Prämienberechnung*

¹ Für die Berechnung der Jahresprämie wird die aktuelle Versicherungssumme mit dem entsprechenden Prämienatz multipliziert.

² Die Bauzeitprämie wird auf der durchschnittlichen Versicherungssumme für die gesamte Bauzeit erhoben.

Art. 5 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieser Prämientarif tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt den Prämientarif vom 22. Oktober 1991.

¹⁾ GS IV G/1/1

A1. Anhang: Begriffsbestimmungen

Art. A1-1 *Bauart*

¹ Die Bauart wird nach den Umfassungswänden des Gebäudes / Gebäude-
teils bestimmt.

² Als massiv gelten Wände aus¹⁾

- a. Mauerwerk aus natürlichen oder künstlichen Bausteinen;
- b. Beton;
- c. Holzfachwerk, ausgemauert und vollständig verputzt oder mit feuerhemmenden Bauteilen versehen;
- d. Stahl-, Beton-, HETZerbinderkonstruktion mit feuerhemmenden oder nicht brennbaren Bauteilen versehen.

³ Nicht massiv sind übrige Bauarten.

Art. A1-2 *Gebäudekategorien*

¹ Gemäss Artikel 1 werden die versicherten Gebäude wie folgt den Gebäu-
dekategorien zugewiesen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend.

- a. Wohngebäude: Einfamilienhaus; Mehrfamilienhaus, auch in Stockwerkeigentümergeinschaft; Ferien- und Wochenendhaus, landwirtschaftliches Wohnhaus, alle Nebengebäude zu Wohngebäude, wie z.B. Garage, Gartenhaus und dergleichen;
- b. landwirtschaftliche Gebäude: Scheune; Stall; Silo; Remise; Kleintierstall; Gewächshaus; Forsthaus; Alp- und Sennhütte; Bienenhaus und dergleichen;
- c. Gewerbe: Grundlage bildet die Brandrisikobewertung SIA Dokumentation 81; der Tarif gilt sinngemäss für nicht genannte Gewerbebetriebe;
 1. GK 3: Verkaufsgeschäft, Elektro- und feinmechanische Werkstatt, Gärtnerei, Textilbetrieb, Arztpraxis, Bäckerei, Metallverarbeitungswerkstatt, separates Lager- und Ausstellungsgebäude / Gebäudeteil der Gefahrenklasse 2;
 2. GK 2: Apotheke, Drogerie, Autogewerbe, Holzbearbeitungsbetrieb, Kunststoffbearbeitungsbetrieb, Malerwerkstatt, Tankstelle, separates Lager- und Ausstellungsgebäude / Gebäudeteil der Gefahrenklasse 1;
 3. GK 1: Farbladen, Farbmischerei, Futter- und Getreidemühle, chemisches Laboratorium;
- d. Gastgewerbe: Restaurant, Gasthof und Gaststätte, Beherbergungsbetrieb mit weniger als 30 Gästebetten, Pension, Lagerhaus und dergleichen;

¹⁾ Anbauten und Wandteile aus übrigen Baustoffen bis 10 Prozent aller Umfassungswände werden toleriert.

V D/1/3

- e. übrige Gebäude: Büro- und Verwaltungsgebäude; Schule und Heim; Vereinshaus; Kirche und Friedhofsbaute; Krankenhaus; Alters- und Pflegeheim; Kunst-, Kultur- und Sportgebäude; Truppenunterkunft; Feuerwehr- und Zivilschutzbaute; Bahnhof und bahnbetriebliche Baute; Ver- und Entsorgungsgebäude; Mehrzweckgebäude; Werkhof und dergleichen.